



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 159 Veröffentlichung ungültig erklärter Zeugnisse (vgl. Nr. 171).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

Der § 7 a. a. O. erhält zusätzlich folgenden 3. Absatz:

Die Vorführerprüfstellen haben sich gegenseitig Namen und Geburtsdaten der Prüflinge, welche die Prüfung nicht bestehen, unverzüglich mitzuteilen.

Für die Zeit vom 1. 2. 1931 ab sind diese Mitteilungen nachzuholen.

Wegen der Anschriften der Prüfstellen vgl. RdErl. v. 28. 1. 1929 (MBliV. S. 109) und v. 11. 11. 1929 (MBliV. S. 957).

Ich ersuche, das hiernach Erforderliche, gegebenenfalls auch hinsichtlich der Abänderung der einschlägigen Pol.-Verordnungen, zu veranlassen. Beim RMdl. ist angeregt worden, im Interesse einer einheitlichen Regelung die vorstehenden Änderungen auch den übrigen deutschen Ländern zur Einführung zu empfehlen. Bis auf weiteres gilt daher die neue Vorschrift des § 7 Abs. 3 nur für die preußischen Prüfstellen.

An die Oberpräsidien.

*

Entschädigung für Mitglieder der Vorführer-Prüfstellen [vgl. lfd. Nr. 160].

158

(Nicht veröffentlicht.)

Der Minister des Innern.

Berlin, den 28. Oktober 1932.

If 120³

Zur Beseitigung der bei verschiedenen amtlichen Prüfstellen für Lichtspielvorführer aufgetretenen Zweifel mache ich darauf aufmerksam, daß nach den vom Herrn Finanzminister gegebenen Richtlinien den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse bis höchstens 80 v. H. der Einnahmen aus Prüfungsgebühren, die nach Abzug der der Staatskasse für die Prüfungen erwachsenen besonderen Ausgaben verbleiben, als Vergütung gezahlt werden dürfen, sind jedoch die Vergütungen im Rechnungsjahr 1929 nur nach einem niedrigeren Prozentsatz der Prüfungsgebühren ausgeschüttet worden, so darf dieser Prozentsatz keinesfalls überschritten werden.

Einer weiteren Kürzung im Sinne des Runderlasses des Herrn Fin.-Min. vom 14. 3. 1931 — (P. 2122) — Pr. Bes. Bl. S. 114/116 — unterliegen die danach an die Mitglieder bzw. Vorsitzenden der Prüfstelle auszuzahlenden Vergütungen nicht.

An die Herren Regierungspräsidenten in Königsberg, Stettin, Breslau, Magdeburg, Hannover, Düsseldorf, Köln, Oppeln, Schleswig, Arnsberg, Wiesbaden und an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

*

Veröffentlichung abhanden gekommener und für ungültig erklärte Prüfungszeugnisse im Reichsministerialblatt [vgl. lfd. Nr. 171].

159

*